

Nr. 21 vom 16.04.2026

Seite | 1

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU – 21. Änderungssatzung

**Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame
Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU
- 21. Änderungssatzung -**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) sowie Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung:

**§ 1
Änderung**

Die Unternehmenssatzung des AWA-Ammersee, Wasser- und Abwasserbetriebe gKU vom 21.06.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 25 vom 28.06.2006 / S. 1) zuletzt geändert durch die 20. Änderungssatzung vom 06.12.2023 (Amtsblatt der AWA Nr. 17 vom 15.12.2023 / S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Jahresabschluss ist nach den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung der in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.

2. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Ein Lagebericht ist innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen, wenn dies nach den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) oder nach den in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts i. S. d. §§ 289 b ff. des HGB, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.

3. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Lagebericht sind dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Umfang der Prüfung richtet sich nach § 317 HGB und ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) zu erweitern. Der Abschlussprüfer wird vom Verwaltungsrat bestellt.

4. Nach § 9 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 neu eingefügt:

(6) Der Vorstand hat den geprüften Jahresabschluss unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

5. Nach § 9 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 neu eingefügt:

(7) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Herrsching, den 31.07.2025
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

Christian Schiller
Verwaltungsratsvorsitzender

Maximilian Bleimaier
Vorstand